

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 79/23

Landshut, 13.09.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.12.2024	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landshut von Eching

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Eching	350	Waldfläche	Holzer Holz	0,0990	1131
2	Eching	361	Waldfläche	Kreuzfeld	0,2380	1131
3	Eching	424	Waldfläche, Landwirtschaftsfläche	Kreuzfeld	0,4463	1128
4	Eching	437/16	Landwirtschaftsfläche	Flur Hofham	0,1032	1131

Zusatz zu lfd.Nr. 1: hierzu die zum Weg Flst. 350/2 Eching gezogene Teilfläche

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Waldfläche mit Bestand Eiche, Fichte, Edellaubbäume und sonstige Laubbäume;

Verkehrswert: 3.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Waldfläche, Bestand: Fichte, Mischbestand;

Verkehrswert: 4.900,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland;

Verkehrswert: 59.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ackerland (Grünland).;

Verkehrswert: 23.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.